

Information an Sportvereine / Internetseite der LHP

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausbreitung des Corona-Virus hat sich infolge konsequenten Handelns der Bürgerinnen und Bürger im Land Brandenburg verlangsamt. Dementsprechend wurde eine weitere Aktualisierung der

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)

beschlossen. **Demnach gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln weiterhin.** Veranstaltungen und Versammlungen, insbesondere für Vereine und Freizeiteinrichtungen, sind nach wie vor untersagt §5 (1).

Für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 150 Teilnehmenden und in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Teilnehmern kann die zuständige Versammlungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von der Untersagung zulassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Der § 6 definiert Regelungen zu Sportstätten, Sportbetrieb und Spielplätzen.

ab 28.05.20 gelten folgende Regelungen:

Für den Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, insbesondere Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, hat die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber auf der Grundlage eines einrichtungsbezogenen Hygienekonzepts die nachfolgenden Voraussetzungen sicherzustellen:

1. Das **allgemeine Abstandsgebot von 1,5 Metern** ist insbesondere beim Zutritt der Sportanlage und bei dem Aufbau und Nutzung der Geräte einzuhalten (ausgenommen Ehe- oder Lebenspartner oder Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht). Die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen sind zu beachten.
2. **Die Sportausübung erfolgt kontaktfrei** (Ausnahme wie bei Abstandsgebot)
3. es erfolgen **regelmäßig** die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und **Desinfektionsmaßnahmen**, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten
4. die **Nutzung sanitärer Einrichtungen**, insbesondere Sammelumkleiden, Duschräumen, WC-Anlagen, erfolgt unter strikter Einhaltung des **Abstandsgebotes**
5. die Kontaktdaten der Nutzenden werden erhoben (Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden in einer **Anwesenheitsliste**, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Trainings und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten)
6. in Sportanlagen erfolgt ein regelmäßiger, mindestens **stündlicher, Austausch der Raumluft** durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben
7. in Sportanlagen erfolgt die Sportausübung **ohne Zuschauerinnen und Zuschauer**; dies gilt nicht für sorge- und umgangsberechtigte Personen.

Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder, Thermalbäder und sonstigen Badeanlagen in geschlossenen Räumen bleiben bis zum 13. Juni 2020 geschlossen und können dann ggf. unter Auflagen wieder öffnen.

Die Punkte 1 bis 4 gelten nicht für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der **Berufssportlerinnen** und -sportler, der Bundesligateams und der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes- oder Landesstützpunkten oder an den Olympiastützpunkten, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.

Der Besuch und die Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze und Sportflächen unter freiem Himmel durch **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** ist nur gestattet, wenn durch eine **anwesende aufsichtsbefugte Person** die Einhaltung des allgemeinen **Abstandsgebots** sowie der allgemeinen **Hygieneregeln** des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen und -empfehlungen sichergestellt wird.

Die Nutzungszeiten der Sportvereine in den kommunalen Sportstätten gelten wie vor den Corona-bedingten Hallenschließungen gemäß Nutzungsvertrag. Eine Information an die Sportvereine erfolgt via E-Mail an die Vereinsvorsitzenden. Bei vereinzelt Änderungen durch abweichenden Schulbetrieb erfolgt eine gesonderte Information.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese schrittweisen Lockerungsmaßnahmen. Zur Einhaltung dieser Regelungen werden anlässlich des gesamtgesellschaftlichen Interesses stichpunktartige Kontrollen durchgeführt werden. Lassen Sie uns gemeinsam an der weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie arbeiten. Dennoch müssen und werden wir bei Nichteinhaltung o.g. Regelungen von unserem Recht der Rücknahme von Erlaubnissen Gebrauch machen.

Uns ist bewusst, dass auch die Anpassung der neuen Rechtsnorm zum Sporttreiben wie in der Vergangenheit Fragen aufwerfen wird. Der Bereich Sport wird Ihnen gern Rede und Antwort stehen. Ich wünsche Ihnen für den sportlichen Neustart und Ihre ehrenamtliche Tätigkeit alles Gute!

Landeshauptstadt Potsdam
-Der Oberbürgermeister-
Bereich Familie, Freizeit und Sport